

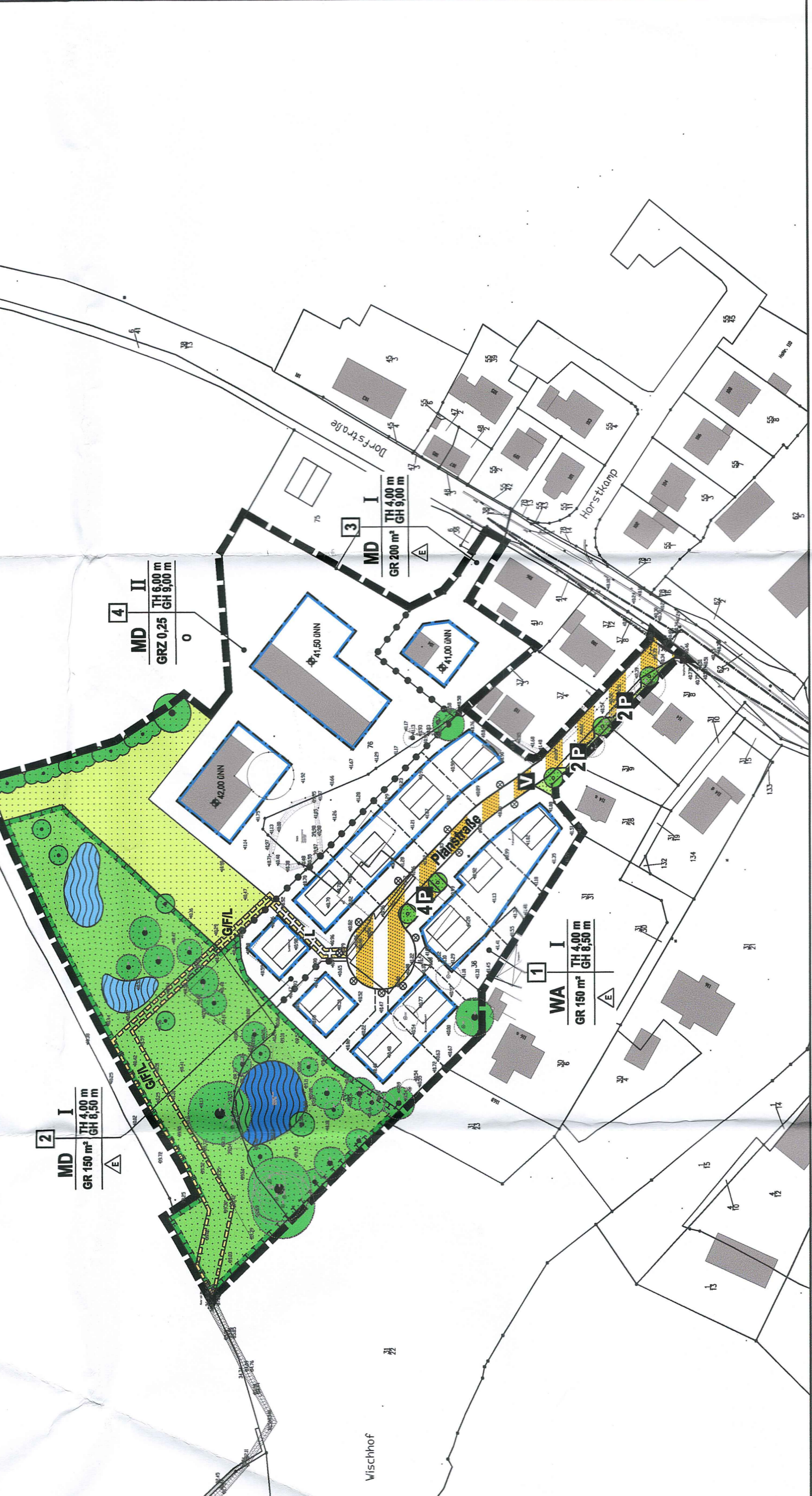
SATZUNG DER GEMEINDE HÖHNDORF, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 FÜR DAS GEBIET "ORTSEINGANG GÖDERSDORF, WESTLICH DER LANDESSTRASSE 211"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhndorf vom 07. Oktober 2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Ortseingang Gödersdorf, westlich der Landesstraße 211", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauVO vom 23. Januar 1980
satzgebundener Teil 1, 1. und 2. Teil (S. 10 bis 20 und 21 bis 30)

MAßSTAB 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN

1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN/NORMATIVEN/INHALTS)

2. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

3. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

4. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

5. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

6. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

7. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

8. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

9. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

10. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

11. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

12. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

13. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

14. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

15. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

16. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

17. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

18. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSZONEN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Abgabe aufgrund des Auftragsbuchschlusses der Gemeindevertretung vom 26. November 2014, die erteilte Bebauungsplanung des Auftragsbuchschlusses durch Abdruck im Protokoll Heft am 14. April 2015 erfolgt.

2. Die inhaltliche Bearbeitung der Offerte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch öffentliche Ausschreibung am 22. April 2015 bis zum 08. Mai 2015 erfolgt.

3. Auf die Beauftragung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

4. Die Gemeindevertretung hat am 13. Juli 2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Ausarbeitung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27. Juli 2015 bis einschließlich 27. August 2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

6. Die öffentliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde durch die öffentliche Ausschreibung im Protokoll Heft am 17. Juli 2015 durch Abdruck im Protokoll Heft öffentlich bekannt gemacht.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

11. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

13. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

14. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

15. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

16. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

17. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

18. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

19. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22. Juli 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

TEIL B - TEXT

PLANRECHENFÜHRIGE FESTSETZUNGEN

§ 1 BauVO BauVO

1) Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauVO

1.1 In dem WA-Gebiet (Teilgebiet 1) sind § 9 Abs. 1 BauVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauVO allgemein zulässigen Bebauungsarten, die die Verengung des Gebiets dienenden Lüftung-, Schatt- und Spielwertschaffungen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

1.2 In dem MD-Gebiet (Teilgebiet 2 und 3) sind § 9 Abs. 1 BauVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 BauVO allgemein zulässigen Bebauungsarten, die die Verengung des Gebiets dienenden Lüftung-, Schatt- und Spielwertschaffungen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

1.3 In dem MD-Gebiet (Teilgebiet 4) sind § 9 Abs. 1 BauVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 BauVO allgemein zulässigen Bebauungsarten, die die Verengung des Gebiets dienenden Lüftung-, Schatt- und Spielwertschaffungen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

1.4 In den Teilgebieten 1 bis 3 gilt die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche in den vorgegebenen Baublocken je Grundstück.

1.5 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO durch bauliche Anlagen gemäß § 10 Abs. 4, Satz 1 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.6 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.7 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.8 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.9 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.10 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.11 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.12 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.13 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.14 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.15 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.16 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.17 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.18 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.19 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

1.20 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 9 Abs. 4, Satz 2 BauVO überschritten werden, wenn die Grundfläche der zulässigen überbaubaren Grundfläche.

GRÜNE, FAHR- UND LEHRTRETTEN

§ 10 Abs. 1 BauVO

6.1 In dem MD-Gebiet (Teilgebiet 2) sind § 10 Abs. 1 BauVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauVO allgemein zulässigen Bebauungsarten, die die Verengung des Gebiets dienenden Lüftung-, Schatt- und Spielwertschaffungen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

6.2 In dem MD-Gebiet (Teilgebiet 3) sind § 10 Abs. 1 BauVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 BauVO allgemein zulässigen Bebauungsarten, die die Verengung des Gebiets dienenden Lüftung-, Schatt- und Spielwertschaffungen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

6.3 In dem MD-Gebiet (Teilgebiet 4) sind § 10 Abs. 1 BauVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 BauVO allgemein zulässigen Bebauungsarten, die die Verengung des Gebiets dienenden Lüftung-, Schatt- und Spielwertschaffungen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.

6.4 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.5 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.6 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.7 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.8 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.9 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.10 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.11 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.12 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.13 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.14 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.15 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.16 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.17 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.18 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.19 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

6.20 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Dachflächen der Hauptgebäude nur als Dachflächen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

STRASSENPROFIL

§ 11 Abs. 1 BauVO

10.1 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.2 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.3 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.4 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.5 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.6 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.7 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.8 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.9 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.10 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.11 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.12 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.13 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.14 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.15 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.16 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.17 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.18 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.19 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

10.20 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Straßenprofile der Hauptgebäude nur als Straßenprofile für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

LAGELAN

§ 12 Abs. 1 BauVO

11.1 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.2 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.3 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.4 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.5 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.6 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.7 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.8 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.9 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.10 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.11 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.12 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.13 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.14 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.15 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.16 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.17 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.18 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.19 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

11.20 In den Teilgebieten 1 bis 3 sind die Lagen der Hauptgebäude nur als Lagen für Solar- und Photovoltaik-Anlagen zu verwenden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 4
DER GEMEINDE HÖHNDORF

JÄNICKE + BLANK
ARCHITEKTURBÜRO FÜR
STADT- UND ORTSPLANUNG

BLANK
KIELE
ERPLATZ 9 a
24105
Tel. 43111111
Fax 43111111
e-mail: info@janicke-blank.de